

SATZUNG

Paragraph 1

Der Verein führt den Namen: "Oberlungwitzer Sportverein e. V." (Kurzform OSV)
Er hat seinen Sitz in Oberlungwitz.

Paragraph 2

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Kreissportbund Zwickau und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz – Registergericht unter der Registriernummer VR 50159 eingetragen.

Paragraph 3

a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports für alle Personen und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von Turn-, Sport- und Spielübungen zur Erhaltung und zum zielstrebigen Ausbau des Breitensportes
- Durchführung des Wettkampf- und Punktspielsportes und die Förderung von sportlichen Talenten
- die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen und die Ausbildung von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern
- enge Verknüpfung von Sport, Kultur, Touristik und Geselligkeit im Sinne des Paragraphen 58 Nr. 8 der Abgabeordnung;
Bewahrung der Natur und der Schutz der natürlichen Umwelt und ihre sinnvolle Nutzung für die Entwicklung des Sports und der Heimatverbundenheit
- Entwicklung neuer Strukturen und Formen des Sporttreibens in Kooperation mit gesellschaftlichen und privaten Trägern von Sportangeboten
- Erschließung vielfältiger Möglichkeiten der materiellen, personellen und finanziellen Unterstützung des Sportvereins und Entwicklung vielfältiger Formen der Werbung für den Sport und die gesunde Lebensführung

- Einsatz bei der Instandhaltung der Sportanlagen, Vereinsheime, der Turn- und Sportgeräte sowie Mithilfe bei Neu- und Ausbau weiterer moderner Sportanlagen.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Vereinsvermögen.
- d. Es darf keine Person begünstigt werden, weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- e. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Paragraph 4

- a. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Sofern nicht innerhalb von 4 Wochen seitens des Vereins eine Ablehnung an den Antragsteller erfolgt, gilt die Mitgliedschaft ab Datum der Antragstellung (Eingang im Verein).
- b. Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft, Ehrennadel und sonstige Auszeichnungen bestimmen sich durch die Ehrenordnung. Diese ist durch den Vereinsausschuss zu beschließen.
- c. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich an den Vorstand zu erklärende Austritt ist nur zum Quartalsende möglich. Die Kündigung muss bis zum letzten Arbeitstag des Vormonats vorliegen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
- d. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstoßen hat, sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht laut Beitragsordnung nicht nachgekommen ist.
 2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins, wegen groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen.

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, dem Betroffenen steht kein Berufungsrecht zu.

- e. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das den Ausschluss entschieden hat.
- f. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung bei unter d. genannten Verstößen durch einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu 25,- Euro und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Abteilungen, die dem Verein angehören, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- g. Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

Paragraph 5

Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

Paragraph 6

- a. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem
 - ◆ Vorstandsvorsitzenden und
 - ◆ 2 Vorstandsmitgliedern, die als 1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter (Schatzmeister) fungieren.
- b. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch die 2 weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vom Vorstand kann ein bevollmächtigter Vertreter berufen werden.
- c. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren und zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Bei Ausscheiden eines weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes - während einer Wahlperiode -, ist innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl des Gesamtvorstandes durchzuführen.
- d. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- e. Der Vorstand führt die Geschäfte selbstständig. Grundlage hierfür ist die Finanzordnung.

- f. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- g. Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung pauschal nach §3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Zahlung entscheidet der Vereinsausschuss.

Paragraph 7

- a. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - den Vorstandsmitgliedern
 - den Beiräten (Abteilungsleiter)
- b. Der Vereinsausschuss nimmt die Rechte entsprechend den Paragraphen 4, 6c und 6e wahr.
- c. Seine Aufgaben liegen in der ständigen Unterstützung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
- d. Der Vereinsausschuss tritt mindestens vierteljährlich zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dieses beantragen. Die Beiräte und Andere können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.
- e. Weitere Vertreter (z. Bsp. Frauen, Jugend, Senioren) können dazugewählt werden.
- f. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Paragraph 8

- a. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Jahr als Delegiertenkonferenz (Delegiertenschlüssel: pro 10 Mitglieder = 1 Delegierter; hierbei ist grundsätzlich aufzurunden) statt. Vorstandsmitglieder haben ein eigenes Stimmrecht.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordern oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt.

- b. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die zur Abstimmung stehenden Anträge sind in ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen.

- c. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über die Wahl und Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes, einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
- d. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- e. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfordert eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, für die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Zur Änderung der Ziele und Aufgaben der Vereinigung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Paragraph 9

- a. Für alle im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Diesen steht innerhalb der Beschlüsse des Vereins das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
Es ist eine Abteilungsleitung, bestehend aus mindestens einem Abteilungsleiter, zu wählen. Weitere Personen (max. 4) sind möglich. Die Entscheidung hierzu obliegt der jeweiligen Abteilung.
- b. Die Wahl der Abteilungsleitung geschieht durch eine Abteilungsmitgliederversammlung. Neuwahlen sind in jedem Fall bei vorzeitigem Ausscheiden des Abteilungsleiters durchzuführen. Die Frist zur Einberufung beträgt 8 Wochen. Eine Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die zu Abstimmung stehenden Anträge sind in ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen.
Die Abteilungsmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
Die Einladung erfolgt durch die Abteilungsleitung.
- c. Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- d. Sowohl die Absicht, als auch das Ergebnis von Abteilungsmitgliederversammlungen sind dem Vorstand des Gesamtvereins schriftlich mitzuteilen.

- e. Außerordentliche Abteilungsmitgliederversammlungen erfolgen auf Beschluss des Vorstandes, der Abteilungsleitung oder auf Antrag von mindestens 25% der wahlberechtigten Abteilungsmitglieder.
- f. Für neue Sportarten können eigene Abteilungen gegründet werden, wenn ein Übungsleiter zur Verfügung steht und ein entsprechender Antrag vom Vereinsausschuss genehmigt wurde.
Die weiteren Vorgehensweisen regeln sich nach § 9, Abs. a - e

Paragraph 10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages verpflichtet. Über Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Verein gibt sich hierzu eine Beitrags- und Finanzordnung, welche durch die Mitgliederversammlung gemäß Versammlungsordnung zu beschließen sind. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Paragraph 11 (Haftungsausschluss)

- a. Die Ziele der Vereinigung sind durch ihre Mitglieder und Organe so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und berechnigte Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- b. Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, ist dieser nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich. Schadensersatzansprüche richten sich gegen den Verein.
- c. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche an den Verein.
- d. Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

Paragraph 12

Datenschutzbestimmungen

- 1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine

ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vereinsausschuss beschlossen und verändert wird.

Paragraph 13

- a. Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Vollversammlung aller Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben) auflösen. Für diesen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Beschlussberechtigten Mitgliedern, welche an der Versammlung nicht teilnehmen können, ist die briefliche Abstimmung im Vorfeld der Versammlung zu gewährleisten.
Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt mind. 28 Tage vorher schriftlich.
Der Auflösungsbeschluss ist dem zuständigen Amtsgericht schriftlich zu übersenden, die Auflösung unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
- b. Der Vorstand hat die vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu regeln, d.h.:
 - Forderungen der Vereinigung gegenüber Dritten geltend zu machen
 - Verpflichtungen gegenüber Dritten zu erfüllen
 - Vermögensanteile aus öffentlichen Mitteln an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organ zurückzuführen.
- c. Der Verein verliert seine Rechtsfähigkeit, wenn gegen ihn das Verfahren einer Insolvenz eröffnet wird. Der Vorstand ist verpflichtet, im Falle der Überschuldung die Einleitung der Insolvenz beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.
- d. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberlungwitz die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 14

Die Satzung wurde in ihrer Neufassung durch die Mitgliederversammlung am 23.07.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstand des OSV e.V.